

## Dekret über Teuerungszulagen für die staatlichen Rentenbezüger

Vom 30. November 1964

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 65 Ziff. 2 lit. b der Staatsverfassung<sup>1)</sup> und auf das Gesetz vom 10. Juli 1961 über Teuerungszulagen an Rentenbezüger der Beamtenpensionskasse<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

<sup>1</sup> Die ehemaligen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates und die ehemaligen Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule sowie deren Hinterlassene erhalten Teuerungszulagen. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Teuerungszulagen werden so bemessen, dass sie jenen Stand der Teuerung ausgleichen, der mit den Besoldungen und Teuerungszulagen des aktiven Personals als ausgeglichen gilt, und berechnen sich nach den folgenden Bestimmungen.

### § 2

Ab 1. Januar 1964 werden die Teuerungszulagen auf den Renten für Ledige und Witwen sowie für Waisen bis zum vollendeten 20. Altersjahr auf die bisher für die verheirateten Rentenbezüger geltenden Prozentzahlen und Minima erhöht. Ledige, Witwen  
und Waisen

### § 3

Zum Ausgleich der Teuerung, wie er dem aktiven Personal auf Beginn des Jahres 1964 gewährt wurde, erhalten die Rentenbezüger, deren Rente Ausgleich der  
Teuerung per  
1. Januar 1964

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 1 S. 1; den genannten Bestimmungen entsprechen heute die §§ 29 und 82 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR 110.000).

<sup>2)</sup> SAR 163.500

gemäss den bis zum 31. Dezember 1963 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wurde, ab 1. Januar 1964 folgende Teuerungszulage, – berechnet auf den Jahresbezügen 1963 (Rente plus allfällige Teuerungszulage auf der Höhe für Verheiratete):

| Zeitraum der Rentenfestsetzung | Teuerungszulage |
|--------------------------------|-----------------|
| 1960 und früher                | 1 %             |
| 1961                           | 8 %             |
| 1962                           | 5 %             |
| 1963                           | 1 %             |

#### § 4

Ausgleich der  
Teuerung seit  
dem 1. Januar  
1964

<sup>1</sup> Die dem aktiven Personal ab 1. Januar 1964 zukommenden Teuerungszulagen werden auch allen staatlichen Rentenbezügern ausgerichtet, basierend auf den nach den obigen Bestimmungen ermittelten Jahresbezügen bzw. auf den ab 1. Januar 1964 berechneten Renten.

<sup>2</sup> Der Kanton kann seine Leistungspflicht durch die Übertragung des erforderlichen Deckungskapitals an die Vorsorgeeinrichtung erfüllen. <sup>1)</sup>

#### § 5

Inkrafttreten,  
Vollzug,  
Aufhebung  
bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup> Das Dekret vom 11. Dezember 1961 über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger <sup>2)</sup> mit der Abänderung vom 13. November 1962 <sup>3)</sup> ist aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Ziff. 1 des Dekrets I über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 10. November 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999 (AGS 1998 S. 261).

<sup>2)</sup> AGS Bd. 5 S. 237

<sup>3)</sup> AGS Bd. 5 S. 327